

WEBINAR

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST

Der Weg in den US-Markt

Praxiswissen für
deutsche Unternehmen



Aktuelle rechtliche Themen

1

Firmengründung / Virtual Office Service

2

Mitarbeiterentsendung

3

Visarecht

4

Produkthaftungsrecht & Schutzmöglichkeiten



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.





Juliane Eichler, LL.M.

Director Legal Department

Attorney at Law

German American Chamber of
Commerce, Inc.

(AHK USA – New York)

Tel: +1 (212) 584-9737 | Fax: +1
(212) 974-8867

Email: legalservices@gaccny.com

Web: www.gaccny.com



Jan Sebisch, LL.M.

Senior Manager bei Germany Trade
& Invest, Bonn

Kontakt:

E-Mail: jan.sebisch@gtai.de

Telefon: 0228/24993-353

Germany Trade & Invest (GTAI) ist die
Wirtschaftsförderungsgesellschaft der
Bundesrepublik Deutschland



Wissenswertes für die Teilnehmenden

-  Teilnehmende sind stumm geschaltet
-  Webinar wird aufgezeichnet und steht nach dem Webinar zum Abruf bereit
-  Aufzeichnung durch Dritte ist nicht erlaubt und hat Konsequenzen
-  Kurze Umfrage nach dem Webinar



AHK

German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Juliane Eichler, LL.M.

Director Legal Department
Attorney at Law
AHK USA – New York

GTAI | 06. Oktober 2026

«Der Weg in den US-Markt – Praxiswissen für deutsche Unternehmen»

Globales AHK-Netzwerk

48.000

MITGLIEDSCHAFTEN

1894

SEIT

150

STANDORTE

132 Jahre

93 LÄNDER



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

AHK USA-Netzwerk

150 Standorte in 93 Ländern

Offizielle Repräsentanz der deutschen Wirtschaft

Mitgliederorganisation

Beratung (Consulting Services)

AHK USA eine der größten bilateralen Handelsorganisationen mit Standorten in:

Atlanta

Chicago

New York

San Francisco

Washington, D.C.

und Außenstellen in:

Boston

Detroit

Houston

Philadelphia

...mit dem Ziel den bilateralen Handel zwischen Deutschland und den USA zu fördern.



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

Rechtliche Rahmenbedingungen



Das US-Recht

- keine bundeseinheitliche Kodifizierung, sondern Vielzahl einzelstaatlicher Regelungen
- das US-Recht gehört zur Rechtsfamilie des “*common law*”, im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen “*civil law*”
- US-Recht basiert daneben vor allem auf Rechtsprechung (“*case law*”)

1

Firmengründung USA



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

Firmengründung USA - Vorteile der US-Firmengründung

- Etablierung einer “US-Identität”
- Signalisierung der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit
- Imageverbesserung der Produkte
- eigene Vertriebsstrukturen bieten höhere Gewähr für die Etablierung am US-Markt
- Voraussetzung für: Arbeitsvisum, Bankkonto, US-Versicherung
- unbürokratischer Gründungsprozess
- geringe Gründungskosten

Rechtsformen US-Unternehmen

- Corporation (am häufigsten gewählte Gesellschaftsform)
- Limited Liability Company

Haftung einer “Corporation”

- Beschränkte Haftung
- keine Mindestkapitalisierungsvorschriften; Kapitalisierung richtet sich nach Bedarf der Gesellschaft
- keine Haftung der deutschen Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten der US-amerikanischen Tochtergesellschaft;
Ausnahme: Durchgriffshaftung (“Piercing of the Corporate Veil”)

Vorteile einer “Delaware”-Corporation

- fortschrittliches und liberales Gesellschaftsrecht
- Delaware Court of Chancery (Est. 1792)
- nur Rechtssitz, physischer Sitz muss sich nicht in Delaware befinden
- Gründungsstaat von über 60% der Fortune 500 Companies

Die “5 Key Aspects” der Gründung einer Corporation

- Name des Unternehmens
- Unternehmenszweck
- Adresse des Unternehmenssitzes in den USA (virtuelle Geschäftspräsenz ist ausreichend)
- Namen und Adressen der Gesellschafter
- Organe (Officers and Directors)



2. Entsendung von Mitarbeitern

- a) Arbeitsrecht
- b) Steuerrecht
- c) Sozialversicherungsrecht



a) Arbeitsrecht

Vertragsvarianten bei Entsendung in die USA

Kurzfristige Aufenthalte

- bis ca. 3 Monate
- Geschäftsreise oder Montageeinsätze
- deutsches Arbeitsverhältnis bleibt unverändert



Entsendevertrag

- Zusatzvereinbarung zum bestehenden Arbeitsvertrag
- deutscher Arbeitgeber bleibt Vertragspartner
- typisch bei längeren Auslandseinsätzen



Befristeter Arbeitsvertrag mit US-Tochtergesellschaft

- befristeter Arbeitsvertrag mit US-Tochtergesellschaft
- Ruhensvereinbarung mit deutschem Arbeitgeber
- Reintegration bei Rückkehr regeln



US-Arbeitsrecht: Rechtsgrundlagen und Praxis

MEHREBENENSYSTEM Bundesgesetze + Recht der Bundesstaaten + kommunale Vorgaben + ausgeprägtes Case Law

1 Einstellung & Vertrag

- Große Flexibilität in Bezug auf die Ausgestaltung von Arbeitsverträgen.
- In der Regel werden Arbeitsverträge allerdings nur mit leitenden Angestellten oder Mitarbeitern mit Spezialkenntnissen geschlossen.
- Häufig Offer Letter, Stellenbeschreibung und Höhe des Monatsgehalts.

2 Arbeitsbedingungen & Benefits

- Fair Labor Standards Act (FLSA): Mindestlohn, Arbeitszeit und Überstunden; Einstufung exempt / non-exempt.
- Occupational Safety and Health Administration (OSHA): Sicherheit- und Gesundheitsstandards am Arbeitsplatz.
- Family and Medical Leave Act (FMLA) Paid-Sick-Leave-Regeln.

3 Beendigung & Prozessrisiko

- At-will-Employment erlaubt grundsätzlich die Beendigung ohne Grund.
- Auch der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis grundsätzlich jederzeit beenden.
- Grenzen durch Diskriminierungsrecht und Common-Law-Ausnahmen.

PRAXISHINWEIS Vor Einstellung, Vertragsgestaltung und Kündigung stets den konkreten Bundesstaat und Standort prüfen.



b) Steuerrecht

Betriebsstätte in den USA: zwei Prüfungsebenen

ART. 5 ABS. 3 DBA D-USA

Bau- und Montagebetriebsstätte

- **Bauausführung oder Montage in den USA**
- Betriebsstätte erst, wenn die Dauer **zwölf Monate überschreitet**.
- Projektbezogene Zeitachse frühzeitig dokumentieren; zusammenhängende Tätigkeiten und Unterbrechungen im Einzelfall prüfen.
- Für Mitarbeiterentsendungen besonders relevant bei Errichtung, Einbau und Montage vor Ort.

ART. 5 ABS. 5 DBA D-USA

Vertreterbetriebsstätte

- Person handelt für das deutsche Unternehmen in den USA.
- Sie besitzt **Vollmacht zum Vertragsabschluss** im Namen des Unternehmens und übt diese dort **gewöhnlich** aus.
- Ausnahme: Tätigkeiten nach Abs. 4.
- Ein unabhängiger Vertreter im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit fällt grundsätzlich unter Abs. 6.

SEPARATE STATE-LEVEL-PRÜFUNG

Bundesstaatliche Steuerpflicht

- Das DBA regelt primär die Verteilung der Besteuerungsrechte auf Bundesebene.
- Zusätzlich kann nach dem Recht des Einsatzstaats ein **steuerlicher Nexus** entstehen, auch ohne DBA-Betriebsstätte.
- Anknüpfungen können insbesondere Mitarbeiter, oder sonstige Geschäftstätigkeit im Staat sein.
- Folgen: mögliche Income Tax-, Registrierungs- und Erklärungspflichten; separat auch Sales & Use Tax prüfen.

PRAXIS-HINWEIS

Vor der Entsendung stets Einsatzdauer, tatsächliche Aufgaben, Zeichnungs-/Abschlussvollmachten und den konkreten US-Bundesstaat gemeinsam prüfen.

Steuerpflicht natürlicher Personen in Deutschland

Die nationale Steuerpflicht ist vor der DBA-Prüfung festzustellen.

Unbeschränkte Steuerpflicht

- § 1 Abs. 1 EStG: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.
- Wohnsitz: § 8 AO; gewöhnlicher Aufenthalt: § 9 AO.
- Grundsätzlich Erfassung der in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommensprinzip).

Beschränkte Steuerpflicht

- § 1 Abs. 4 EStG: weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.
- Steuerpflicht nur, soweit inländische Einkünfte nach § 49 EStG vorliegen.
- Bei Arbeitnehmern insbesondere: § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Steuerpflicht natürlicher Personen in den USA

Federal Income Tax: Einordnung als Resident Alien oder Nonresident Alien.

Unbeschränkte Steuerpflicht

- US-Staatsangehörige und natürliche Personen, die eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Green Card) besitzen.
- Substantial Presence Test: mindestens 31 Tage im laufenden Jahr und 183 gewichtete Tage im Dreijahreszeitraum.
- Grundsätzlich US-Besteuerung des Welteinkommens.

Beschränkte Steuerpflicht

- Weder Green Card noch Substantial Presence Test erfüllt.
- Grundsätzlich Besteuerung nur mit dem Einkommen, das aus den USA stammt.
- Effectively Connected Income oder Fixed or Determinable, Annual or Periodic Income.

Anwendbarkeit, Ansässigkeit und Arbeitslohn

Prüfungsfolge bei möglicher Besteuerung in Deutschland und den USA.

1 | Art. 1 – Anwendbarkeit

Bei überschneidender deutscher und US-Steuerpflicht ist das DBA zu prüfen. Es gilt grundsätzlich für Personen, die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Der Sitz des Arbeitgebers bestimmt nicht die DBA-Ansässigkeit.

2 | Art. 4 – Ansässigkeit

Ansässigkeit nach Art. 4 Abs. 1. Bei Doppelansässigkeit: ständige Wohnstätte → Mittelpunkt der Lebensinteressen → gewöhnlicher Aufenthalt → Staatsangehörigkeit → Verständigung.

3 | Art. 15 – Arbeitslohn

Nach Feststellung des Ansässigkeitsstaats folgt der Verteilungsartikel nach Einkunftsart. Arbeitslohn darf grundsätzlich dort besteuert werden, wo die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Art. 15 Abs. 2: Besteuerung nur im Ansässigkeitsstaat, wenn alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind

01

Aufenthalt im Tätigkeitsstaat höchstens 183 Tage im betreffenden Kalenderjahr

02

Vergütung von oder für einen Arbeitgeber, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist

03

Vergütung wird nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung im Tätigkeitsstaat getragen



c) Sozialversicherungsrecht

Entsendung in die USA: Welches Sozialversicherungsrecht gilt?

Vom Tätigkeitsort zurück zum Heimatrecht bei einer vorübergehenden Entsendung

1 Territorialprinzip

Grundsatz

Sozialversicherung folgt grundsätzlich dem Tätigkeitsort. Wer in den USA arbeitet, unterliegt daher zunächst den dortigen Vorschriften.

2 Abkommens-Entsendung

Voraussetzungen nach dem Abkommen

- gewöhnliche Beschäftigung in Deutschland
- bestehendes deutsches Beschäftigungsverhältnis
- unmittelbare Entsendung Deutschland → USA
- im Voraus zeitlich begrenzt, maximal 5 Jahre
- Tätigkeit im Auftrag und für Rechnung des deutschen Arbeitgebers

3 Rechtsfolge

Ausnahme vom Territorialprinzip

Für die Dauer der Entsendung gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften im sachlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Nachweis: Bescheinigung D/USA 101

Wichtig: Das Abkommen erfasst im Kern die Rentenversicherung. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sind gesondert zu prüfen.

Noch Fragen Wir sind für Sie da – Ihr kostenloser Auskunftsservice

Jan Sebisch, LL.M.
Senior Manager bei Germany Trade
& Invest
Kontakt:
E: jan.sebisch@gtai.de
T: 0228/24993-353



3

Visarecht USA



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

Visarecht USA – die wichtigsten Visa für Unternehmer

Visa Waiver Programm

B-1/B-2 Visa

E-1/E-2 Visa

L-1/L-2 Visa

Visa Waiver Programm

- Aufenthalt unter 3 Monaten
- geschäftlich oder privat
- keine entgeltliche Tätigkeit

B-1/B-2-Visa: Befristeter (Geschäfts-)Aufenthalt

- Aufenthalte länger als 3 Monate, maximal 6 Monate
- geschäftlich (B-1) oder privat (B-2)
- Rückkehrabsicht nach Deutschland
- keine entgeltliche Tätigkeit

E-1/E-2/L-1-Visa: Investoren & Innerbetriebliche Versetzungen

- E-1/ E-2: Händler, Kapitalanleger und Investoren;
Führungsposition oder Spezialkenntnisse
- L-1: für aus Deutschland in die USA entsendete Mitarbeiter;
mindestens 1 Jahr Führungsposition oder Spezialkenntnisse
- E-1/ E-2: Erteilung für 5 Jahre / Verlängerung möglich
- L-1: Erteilung für 3 Jahre / Verlängerung möglich

4

Produkthaftungsrecht und Schutzmöglichkeiten



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Grundlagen des US-Produkthaftungsrechts

- “Deep Pocket”-Prinzip
- Konsequenzen der Produkthaftung
- Prozessfreudigkeit – American Rule
- Schadensersatzsummen – Laienjuries
- “Punitive Damages” – Fakten

Zum Beispiel:



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

©fotolia

Ausgewählte Besonderheiten des Prozessrechts in den USA

- **Zuständigkeiten:**
 - Getrennte Gerichtssysteme: Bundesgerichte und Bundesstaatengerichte
 - „Diversity Jurisdiction“: Überleitung ins bundesgerichtliche Verfahren bei Streitwert über 75.000 USD + Beklagter und Kläger kommen aus unterschiedlichen Bundesstaaten
- **Vorgeschaltetes Beweisverfahren („pretrial discovery“):**
 - Sammlung und Austausch von Informationen, die im Verfahren Verwendung finden; erfolgt vor dem Hauptsacheverfahren; vorteilhaft, wenn Beweismittel „in gegnerischen Händen“ sind: Fragenkatalog, Zeugen, Aushändigung von Unterlagen
 - Parteien können insb. bei technischen, wissenschaftlichen oder fachlichen Fragen eigene Sachverständige („Expert Witness“) verwenden
 - „Deposition“: außergerichtliche Befragung von Zeugen (auch Geschäftsführung) unter Eides statt, die im Prozess verwendet werden kann
- **Prozessführung:**
 - Parteien übernehmen maßgeblich Prozessführung
 - Beweiswürdigung und Bestimmung Schadenersatzumfang durch Jury
- **Prozesskosten:**
 - Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten (American Rule); streitwertunabhängige, niedrige Gerichtskosten
 - Gerichtskosten: werden unabhängig vom Obsiegen verteilt (≠ §§ 92 ff. ZPO)
 - Anwaltskosten: Vereinbarung Stundensatz (USD 200,00 - 1.000,00) oder Erfolgshonorar (meist in deliktischen Fällen wie Unfällen oder bei Sammelklage: 30 - 40 % der zu erstreitenden Summe)



Produkthaftung: Anspruchsgegner & Anspruchsinhaber

- Anspruchsgegner: “Unternehmer” – z. B. Hersteller, Zulieferer, Monteur, Großhändler, Einzelhändler, Spediteur, Handelsvertreter, Verkäufer, etc.
- Anspruchsinhaber: “Konsumenten” – z. B. Käufer, Familienmitglieder des Käufers, u. U. Dritte ohne vertragliche Beziehung

Produkthaftung: Risikominimierung

- Ausschluss des jury trial (aber nur zwischen den Parteien möglich)
- Standortwahl für Unternehmenssitz (z.B. Delaware)
- Vertragliche Haftungsbeschränkung
- Qualitätsüberwachung – “Fehlerfreie” Produkte
- Warnhinweise und Bedienungsanleitungen
 - auch für fernliegende Gefahren und Produktveränderungen
 - Verwendung von Symbolen und optischer Hervorhebung
 - gegebenenfalls mehrsprachige Abfassung



Versicherungen als Schutz vor Produkthaftungsklagen

- evtl. Abschluss über amerikanisches Vertriebsunternehmen
- Abdeckung von Anwalts- und Gerichtskosten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

Atlanta | Chicago | New York | San Francisco | Washington, D.C.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Juliane Eichler, LL.M.

Director Legal Department
Attorney at Law
German American Chamber of Commerce, Inc.
(AHK USA – New York)

Tel: +1 (212) 584-9737 | Fax: +1 (212) 974-8867

Email: legalservices@gaccny.com

Web: www.gaccny.com

